

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hündarmeln müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßiger Fiebervergrößerung und zu erhobenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Wunden zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lymphse zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflügen sich die Wunden von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfhoden ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röhre entstehen sollte, oder wenn die Wunden sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem mit Balsoline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfhof gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfsarje anzuzeigen.

Regulativ, betreffend Erhebung der Hundsteuer in der Stadt Altona.

Beschlossen von den Rådlichen Collegien zu Altona am 18. October 1894. Genehmigt vom Bezirksausschuss zu Schleswig am 20. November 1894.

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit dem in § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundsteuer unterworfen.

Die Hundsteuer ist von dem Besizer oder derjenigen Person, in deren Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundsteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden, so lange sie an Bord bleiben; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche nach dem Ermessen der Rådmerrei-Commission denselben zu ihrer Unterstutzung unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden.

§ 3. Die Hundsteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 M.
und wenn entweder derselbe Besizer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 30 "
b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 "
und wenn entweder derselbe Besizer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 50 "
c. für Hunde, welche gewerbmäßig als Jagdhunde dienen 3 "
Wenn Jagdhunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Jagdhunde frei auf öffentlichen Grundstücken gehalten werden, unterliegen sie den Steuerfajen unter a und b, falls nicht der Besizer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist;
d. für Hunde, welche zur Verwahrung eines geschlossenen Hofes bestimmt in demselben, und zwar Tags hiets in demselben an der Kette liegend, gehalten werden 3 "

o. für dreifache Hunde, die von den Unternehmern gewerbmäßig gehalten werden nur zu letzteren gebraucht werden 3 M.

§ 4. Die Hundsteuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bezw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bezw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuercaße zu entrichten.

Zugelassene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuercaße angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bezw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bezw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzutragen. Im entgegengekehrten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt.

Für im Laufe des Jahres gestorbene, abgehandelte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Jeder Hund muß das gültige Steuerzeichen hiets sichtbar an dem durch Polizei-Verordnung der Rådlichen Regierung vom 4. December 1874 vorgeschriebenen Halsbande tragen.

Alle ungültigen Steuerzeichen dürfen nicht getragen werden.

Hunde, welche nach Ablauf des Monats Januar ohne gültiges Zeichen angetroffen werden, sind einzufangen.

Eingefangene Hunde können innerhalb 8 Tagen, wenn sie ordnungsmäßig versteuert sind, gegen Erlangung einer Gebühr von 3 M., wenn sie nicht ordnungsmäßig versteuert sind, gegen Erlangung einer Gebühr von 10 M. und Bezahlung der vorchriftsmäßigen Steuer, sowie der nach § 9 festzusetzenden Strafe, sowie in beiden Fällen gegen Erstattung der Fütterungskosten mit 30 P. für den Tag bei der Steuercaße wieder eingeliefert werden.

Erfolgt die Einlieferung innerhalb der angegebenen Zeit nicht, so wird der Hund getödtet.

§ 7. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlangung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuercaße ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 P. erteilt.

§ 8. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abliefern des Hundebesizers auf der Steuercaße zu melden (s. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beantragt, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuercaße nachzusuchen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieses Regulativs wird mit einer Ordnungstrafe bis 30 M. bezw. im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Im Falle der Verpeinlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 10. Beschwerden gegen die Veranlichung zur Hundsteuer sind binnen vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt.

Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksausschuss in Schleswig anzubringende Klage in Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 11. Vorstehendes Regulativ tritt (unter Aufhebung des bisherigen Hundsteuer-Regulativs vom 16. October 1879 nebst Nachträgen) am 1. Januar 1895 in Kraft.

Ver spätete Altonaer Adressen pro 1898.

Abel, Fr., Clausstr. 21, I.
Aadam, A., Arbeiter, Carl-Theodorstr. 9, P.
— Otto, Locomotivbesizer, Arnoldstr. 75, P.
v. Ahlefeld, Premier-Lieutenant, Mollstr. 22, I.
Ahlers, G., Cigarrenarbeiter, Sommerhubertstr. 80, I.
Ahrens, H. W., Schlosser, Sophienstr. 17, D.
Albert, G. W., Arbeiterin, Neuerweg 18, I.
Albrecht, H., Gerbergehilfe, Gimbsbüttelstr. 73, Tr. 6, P.
Alter, A. W., Arbeiterin, Papenstr. 45, G. 3
Altonaer Auctionshaus, J. Bredenkamp in Altona, Delfers Allee 1, Inh.: John Carl Heinrich Bredenkamp

Anderson, G. G., Cigarrenarbeiter, Neuerweg 21, I.
Andersen, A. J., Arbeiter, Steinstr. 43, G. 3, I.
Anton, C., Arbeiter, Hoheneich 50, II.
v. Appen, G., Schaffner, Königsf. 190, Terr. 3, P.
— J., Hoheneich 27, II.
Arfs, J. W., Adolphstr. 148, I.
Arnold, G. O. W., Photograph, Wilhelmstr. 73, III.
Arnold, L. Fr., Arbeiterin, Jacobstr. 8, Terr. 2, I.
Asmus, A., Arbeiter, Hahnenkamp 3
— Fr., Arbeiter, Wilhelmstr. 112, I.
Axelsen, G., Reispisclager, gr. Brunnenstr. 67, I.
Bahr, M., Arbeiter, gr. Carlstr. 96, I.

Balcerowshy, Th., Telegraphist, Bärnerstr. 49, IV.
Balemann, A. W., Arbeiterin, Lammstr. 57, D.
Bargob, Fr., Gerichtsschreiber-Controll, Eifstr. 80, I.
Barghachi, G. W., Arbeiterin, gr. Mühlent. 82, P.
Bartel, F. A. W., Arbeiterin, Wüdenstr. 35, G. 1.
Bartels, J., Schanzmann, Wattenloohain 2, II.
Bartel, M., Rationons-Lambour, Fiecht. 186, P.
Bartluf, M., Arbeiter, Buhfentengung 18, G. 2
Bausch, G., Grenzschreiber, Stübentengung 2, II.
Bausat, W., Rationeregehilfe, Schmidt's Bass. 9
Behke, G., Arbeiter, gr. Bergstr. 45, G. 6
Behrens, F. W., Sommerhubertstr. 26, K.

Behörde,
gegenstand
welchem
igen bei
ngen;
ngen in
d Bläne
ntsblatt
er Frist
werden
die Be-
trag ge-
ist der-
und,
ebst den
darüber
Dienst-
insporen
Sonn-
blinns-
98 also
weisen
1. Juli,
Dienst-
tt bers-
Dienst-
so her-
stbuch,
g statts-
de zu
es der
er das

e.
: wie
rosen-
sen die
Körper
ag des
bar ist,
t.
werden,
nd die